

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

I ZR 7/65

URTEIL

Verkündet am
16. Oktober 1968
Zug,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der unter der Firma G- W handelnden Gesellschaft mit beschränkter Haftung in H, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Heinrich H, ebenda,

Klägerin, Revisionsklägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

1. die r's V-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in M, P-straße, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Walter B, M,
2. den Kaufmann Werner K in I bei M,

Beklagte, Revisionsbeklagte und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. und Dr.,

3. die T-Gesellschaft für Bürobedarf mit beschränkter Haftung in M, M-straße, vertreten durch ihren Geschäftsführer, ebenda,

Beklagte, im Revisionsrechtszug
nicht beteiligt -.

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. Oktober 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Pehle, Dr. Sprenkmann, Dr. Mösl, Alff und Dr. Merkel

für Recht erkannt:

Die Revisionen beider Parteien gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. Juli 1964 werden zurückgewiesen.

Die Beklagten tragen die durch die Rüge der unvorschriftsmäßigen Besetzung des Berufungsgerichts entstandenen besonderen Kosten. Die übrigen Kosten des Revisionsverfahrens werden zu 3/5 der Klägerin und zu 2/5 den Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

I. Die Klägerin stellt her und vertreibt Vervielfältigungsapparate sowie Dauerschablonen, die für die Verwendung auf diesen Apparaten bestimmt sind. Die Vervielfältigungsapparate sind mit Vorrichtungen versehen, an denen die Schablonen lösbar eingehängt werden. Die Klägerin ist Inhaberin der deutschen Patente Nr. 919 591 und 1 023 054, die sich auf derartige Vorrichtungen und auf Schablonen beziehen, die zu ihnen passen. Nach der Lehre des letztgenannten Patents ist die Befestigungsleiste der Aufhängvorrichtung so ausgeführt, daß in sie nur solche Schablonen

- 3 -

eingeführt werden können, die mit Wülsten versehen sind.

Die Beklagte zu 1 vertreibt Dauerschablonen; der Beklagte zu 2 war bis zum 15. August 1963 ihr Geschäftsführer. Die von den Beklagten vertriebenen Schablonen weisen am Kopfende keinen Wulst auf, können deshalb auf den von der Klägerin vertriebenen Vervielfältigungsgeräten nicht ohne weiteres verwendet werden. Um ihre Verwendung aber auch für Geräte dieser Art ohne Eingriff in die Patentrechte der Klägerin zu ermöglichen, haben die Beklagten Aufhängeschienen besonderer Ausführung herausgebracht, mit deren Hilfe auch ihre am Kopfende gelochten Schablonen auf den für die Klägerin patentrechtlich geschützten Vervielfältigungsgeräten verwendet werden können. Diese mit Zapfen versehenen, die Patentrechte der Klägerin unstreitig nicht verletzenden Schienen ließen sich zunächst mit zwei Schrauben auf den Vervielfältigungsgeräten befestigen. In ihrer Werbung wiesen die Beklagten darauf hin, diese ihre Klappschiene sei zum Patent angemeldet worden. Die behauptete Patentanmeldung ist nicht bekannt gemacht worden. Die Beklagte zu 1 ist Inhaberin des Gebrauchsmusters Nr. 1 830 033, das sich auf eine Zusatzschiene für die Befestigung von Dauerschablonen bezieht.

Die Beklagte zu 1 wendet sich vornehmlich an Großabnehmer, insbesondere Behörden. Sie bietet ihre Schablonen billiger an als die Klägerin und deren Lizenznehmer. In einem Werberundschreiben äußerte die Beklagte zu 1 (auszugsweise):

"Wir erlauben uns, Sie auf
zwei echte Sensationen
auf dem Gebiet der Schablonenvervielfältigung
aufmerksam zu machen.



Erstens

bringen wir eine Dauerschablone,

zweitens

unsere neue Aufhängevorrichtung mit Schablonenauswerfer (Gebrauchsmuster 1 830 033, Patent angemeldet), die zur Verwendung unserer Dauerschablonen auf Ihren modernen Geräten konstruiert wurde. Es handelt sich um eine Aufhängevorrichtung, die es ermöglicht, die Dauerschablonen mit kaum noch zu überbietender Schnelligkeit am Vervielfältigungsgerät zu befestigen und abzunehmen, die absoluten Sitz der Schablone während der Vervielfältigung garantiert, die durch Betätigung eines Schablonenwerfers das kopfseitige Abnehmen der Schablone nach der Vervielfältigung ermöglicht. Dadurch entfällt das lästige Rückwärtsdrehen und Beschmutzen der Finger mit Farbe,

die so einfach in ihrer Handhabung ist, daß man sie nicht zu erlernen braucht.

Diese Aufhängevorrichtung stellen wir Ihnen zur Verwendung unserer Dauerschablonen für jedes Ihrer Vervielfältigungsgeräte kostenlos zur Verfügung. Käuflich ist diese neue Aufhängevorrichtung nicht zu erwerben."

II. Nachdem die Beklagten diese Aufhängeschiene in den Verkehr gebracht hatten, sind die Klägerin und ihre Lizenznehmer dazu übergegangen, die Aufhängevorrichtung an ihren Vervielfältigungsgeräten so zu befestigen, daß die Schiene der Beklagten nicht mehr in der bis dahin geschehenen Weise angebracht werden konnte. Daraufhin teilten die Beklagten zu 1 und 2 in einem weiteren Werberundschreiben mit:

"Fast alle deutschen Vervielfältigungsgeräte sind mit einer patentierten Aufhängevorrichtung für Dauerschablonen versehen. Um für diese Vervielfältigungsgeräte Schablonen verkaufen zu können, ist der Erwerb einer Lizenz von den Patentinhabern erforderlich.

Der Lizenzvertrag verpflichtet aber den Lizenznehmer die vom Patentinhaber vorgeschriebenen Verkaufspreise einzuhalten.

Was nützt uns also unser scharf kalkulierter Verkaufspreis, wenn wir Ihnen bis zu DM 10 per 100 Blatt mehr abfordern müssen als unsere Kalkulation ausweist?

Es ist unsere Ansicht, daß in einer freien Marktwirtschaft auch eine freie Preisgestaltung möglich sein muß. Wir fanden durch eine patentrechtlich unanfechtbare Vorrichtung den Weg, uns von dem Patentmonopol frei zu machen. Unsere Klappschiene ist Ihnen bestens bekannt und hat sich hervorragend bewährt. Sie sind damit in der Lage, unsere lizenzfreien Dauerschablonen zu verwenden und erhebliche Mittel einzusparen.

Seit kurzer Zeit werden die Schablonenträger der Fabrikate G ■■■, P ■■■ und R ■■■ mit einer Vorrichtung versehen, die das Anbringen unserer Klappschienen unmöglich machen soll.

Der Zweck dieser Gegenmaßnahmen liegt auf der Hand. Sie wären dann wieder gezwungen, die Schablonen zu den bekannten höheren Preisen einzukaufen.

Wie weit man Ihnen auch den Verbrauch unserer Schablonen erschweren mag, wir werden immer einen Weg finden, Ihnen die Verwendung unserer Schablonen zu ermöglichen. Heute schon können wir Ihnen die erfreuliche Mitteilung machen, daß wir bald mit einer weiteren Neuerung herauskommen, mit der Sie ohne Schwierigkeiten unsere Dauerschablonen verwenden können. Die nachstehend geschilderten Maßnahmen der Konkurrenz sind in keinem Falle Gegenstand eines Patentes oder Gebrauchsmusters und für die einwandfreie Arbeit des Vervielfältigungsgerätes nicht erforderlich

In dem Rundschreiben wurde ferner ausgeführt, welche Vorrichtungen die Anbringung der Schiene der Beklagten stören und wie diese gleichwohl befestigt werden könne; dazu wurde vorgeschlagen, bestimmte Nieten oder Nocken abzufeilen oder herauszuschlagen oder Verkröpfungen zu verbiegen.

Die Beklagten zu 1 und 2 haben ferner Fragebogen an Kunden verteilt, durch die sie Zahl und Art der von diesen verwendeten Vervielfältigungsgeräte zu erfahren suchten. Auch haben Vertreter der Beklagten zu 1 und Händler, die deren Dauerschablonen vertreiben, bei Kunden kostenlos Vervielfältigungsgeräte der von der Klägerin vertriebenen Art in der Weise geündert, daß die Schiene der Beklagten angebracht werden konnte. Zunächst haben die Beklagten diese Schiene kostenlos - nach ihrer Behauptung leihweise - zur Verfügung gestellt. Später hat die Beklagte zu 1 dafür einen Mietzins von 0,09 DM je 100 Blatt Schablonen erhoben.

III. Die Klägerin sieht in der Änderung der von ihr gelieferten Vervielfältigungsgeräte und dem Erbieten hierzu

einen Verstoß gegen § 1 UWG. Sie behauptet auch, der Umbau führe zu technischen Störungen bei der Vervielfältigung, für die der Kunde dann in der Regel sie als Lieferantin der Vervielfältigungsgeräte verantwortlich mache; überdies bestehe die Gefahr, daß wichtige Teile wie Farbträger und Andruckwalze beschädigt würden.

Die Klägerin hat ferner die kostenlose Abgabe und Anbringung der Schiene als einen Verstoß gegen die Zugabeverordnung, die Versendung der Fragebogen als Wettbewerbsverstoß und die Werbung mit der Anmeldung eines Patents als irreführende Werbebehauptung angegriffen. Irreführend und als bezugnehmende Werbung unzulässig seien ferner die Behauptungen, die Dauerschablone der Beklagten sei "mit kaum noch zu überbietender Schnelligkeit" zu befestigen und abzunehmen, sowie, die Schiene der Beklagten ermögliche das kopfseitige Abnehmen der Schablone, womit das lästige Rückwärtsdrehen und die Beschmutzung der Finger entfielen. Unrichtig seien schließlich die Behauptungen, die Lizenznehmer der Klägerin müßten sich zur Einhaltung vorgeschriebener Verkaufspreise verpflichten und, die Abwehrmaßnahme gegen die Anbringung der Klappschienen der Beklagten diene dem Zweck, die Kunden zur Entrichtung höherer Preise für die Schablonen zu zwingen.

Die Klägerin hat beantragt,

I. die Beklagten zu 1 und 2 zu verurteilen, es zu unterlassen

1. sich zur Änderung der fraglichen Vervielfältigungsapparate zu erbieten, sie vorzunehmen oder sich unter Empfehlung der Änderung zur Lieferung ihrer

Aufhängeschiene zu erbieten oder diese zu liefern;

2. ihre Aufhängeschiene Kunden kostenlos zur Verfügung zu stellen,
3. den zu 1 bezeichneten Umbau kostenlos auszuführen,
4. im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Dauerschablonen Fragebogen zu verbreiten, mit denen die Empfänger aufgefordert werden, Angaben über Menge und Art der von ihnen benutzten Vervielfältigungsapparate der Fabrikate "G■■■■", "P■■■■", "R■■■■" und "G■■■■" zu machen,
5. mit Bezug auf ihre Aufhängevorrichtung die Angabe "Patent angemeldet" zu verwenden,
6. für Vervielfältigungsapparate der zu 4 bezeichneten Fabrikate eine Aufhängevorrichtung mit der Behauptung anzubieten, diese ermögliche es, die Dauerschablone mit kaum noch zu überbietender Schnelligkeit am Vervielfältigungsgerät zu befestigen und abzunehmen,
7. bei der Werbung für ihre Dauerschablonen
 - a) zu behaupten, die Aufhängevorrichtung der Beklagten zu 1 ermögliche das kopfseitige Abnehmen der Schablone nach der Vervielfältigung, dadurch entfalle das lästige Rückwärtsdrehen und die Beschmutzung der Finger mit Farbe,

- b) zu behaupten, der Lizenzvertrag der Klägerin mit ihren Lizenznehmern verpflichte diese, die vom Patentinhaber vorgeschriebenen Verkaufspreise einzuhalten,
- c) im Zusammenhang damit zu erklären:
"Was nützt uns also unser scharf kalkulierter Verkaufspreis, wenn wir Ihnen bis zu DM 10,-- per 100 Blatt mehr abfordern, als unsere Kalkulation ausweist",
- d) zu behaupten, der Zweck der Vorrichtung, die das Anbringen der Klappschienen der Beklagten unmöglich machen solle, liege auf der Hand; die Kunden wären dann wieder gezwungen, die Schablonen zu den bekannten höheren Preisen einzukaufen;

II. die Beklagten zu 1 und 2 zu verurteilen,

der Klägerin Auskunft zu erteilen, in welchem Umfang sie Handlungen der zu I 1 bis 7 bezeichneten Art vorgenommen haben, und zwar unter Angabe der Zahl und Empfänger der zu I 1 bezeichneten Aufhängeschienen, der Namen und Adressen der Kunden, für die sie Umbauten der zu I 1 bezeichneten Art vorgenommen haben, sowie von Art, Zahl und Umfang der Werbe- und sonstigen Schreiben, die Angaben der zu I 4 bis 7 bezeichneten Art enthalten;

III. festzustellen, daß die Beklagten zu 1 und 2 als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der die-

ser durch die zu I 1 bis 7 bezeichneten Handlungen entstanden ist und noch entstehen wird.

Die Unterlassungsanträge zu I 2, 5 und 7 c sind von den Parteien in der Hauptsache für erledigt erklärt worden; insoweit hat die Klägerin nur noch beantragt, den Beklagten die anteiligen Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Sie hat ferner zu dem Unterlassungsantrag in I 1 einen konkreter formulierten Hilfsantrag gestellt.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt und hilfsweise gebeten, die zum Klageantrag II geforderten Verzeichnisse nur an einen vereidigten Wirtschaftsprüfer auszuhandigen zu müssen. Sie haben insbesondere geltend gemacht, der kostenlose Umbau der Geräte sei ein branchenüblicher Kundendienst. Die Werbung mit dem Patentschutz lasse erkennen, daß noch kein Schutz bestehe. Die übrigen Werbeangaben enthielten keine Bezugnahme auf die Erzeugnisse der Klägerin.

Die Beklagten haben ferner die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat die Unterlassungsanträge zu I 1 und 3 abgewiesen und den Unterlassungsanträgen zu I 4, 6, 7 a, b und d stattgegeben. Dem Auskunftsbegehren hat es hinsichtlich der zu I 4 des Unterlassungsbegehrens bezeichneten Handlungen in vollem Umfange, hinsichtlich des erledigten Unterlassungsantrages zu I 2 für die Zeit ab 8. Februar 1962 (6 Monate vor Einreichung der Klage) entsprochen. In dem gleichen Umfange hat das Landgericht auch dem Feststellungsbegehren stattgegeben. Die weitergehenden Anträge auf Auskunft und Feststellung hat es ebenso wie die gesamte Klage gegen die Beklagte zu 3 abgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben die Beklagten zu 1 und 2 und die Klägerin bezüglich der Beklagten zu 1 und 2 Berufung eingelegt.

Die Beklagten zu 1 und 2 begehrten die Abweisung der Klage auch hinsichtlich des Unterlassungsantrages zu I 4 (Fragebogenverteilung) nebst Nebenanträgen, sowie der kostenlosen Abgabe der Aufhängeschiene (ursprünglicher Unterlassungsantrag zu I 2). Die Verurteilung zu I 6, 7 a, b und d haben sie nicht angefochten.

Zur Begründung haben die Beklagten insbesondere vorgebracht, die Versendung der Fragebogen stelle eine zulässige Form der Markterforschung dar. Die leihweise Überlassung der Schienen habe nicht gegen die Zugabeverordnung verstoßen, weil es sich um ein notwendiges Zubehör zu den Schablonen handle. Ein Schaden könne der Klägerin nicht entstanden sein, denn auch die Entrichtung des angemessenen Preises von 9,-- DM. für die Schiene würde die Kunden nicht davon abgehalten haben, die billigeren Schablonen der Beklagten zu kaufen.

Die Klägerin hat im zweiten Rechtszug den Unterlassungsantrag zu I 1 und den dazu gestellten Hilfsantrag durch folgenden Zusatz ergänzt:

"und zwar dann, wenn die Aufhängeschiene 5 dünne Haltestifte sowie 2 Klappen aufweist und wenn einer der nachfolgend aufgeführten weiteren Umstände gegeben ist:

- a) wenn jene Aufhängeschiene nicht gekennzeichnet ist und durch Anbringung an einem Originalfarbträger der Klägerin oder ihrer Lizenznehmerinnen in einen von deren Vervielfälti-

gen mit Schiebehülsen-Haltevorrichtung (unter Belassung oder Ausbau der letzteren) eingebaut wird,

- b) wenn jene Aufhängeschiene mit einem Aufkleber versehen ist, der die Worte enthält

"r [REDACTED] ' s
Klappeschiene
für 5 Loch Schablonen",

und durch Anbringung an einem Originalfarbträger der Klägerin oder ihrer Lizenznehmerinnen in einen von deren Vervielfältigern mit Schiebehülsen-Haltevorrichtung (unter Belassung oder Ausbau der letzteren) eingebaut wird,

- c) wenn jene Aufhängevorrichtung nicht gekennzeichnet ist, an einem nicht gekennzeichneten nachgebauten Farbträger angebracht ist und mit diesem zusammen statt eines unveränderten Original-Farbträgers mit Schiebehülsen-Haltevorrichtung in die Vervielfältiger der Klägerin oder ihrer Lizenznehmerinnen eingebaut wird,

- d) wenn jene Aufhängeschiene mit einem Aufkleber versehen ist, der die Worte enthält

"r [REDACTED] ' s
Klappeschiene
für 5 Loch Schablonen",

an einem nicht gekennzeichneten nachgebauten Farbträger angebracht ist und mit diesem zusammen statt eines unveränderten Originalfarbträgers mit Schiebehülsen-Haltevorrichtung in die Vervielfältiger der Klägerin oder ihrer Lizenznehmerinnen eingebaut wird,

e) wenn jene Aufhängeschiene mit einem Aufkleber versehen ist, der die Worte enthält

"r [REDACTED] 's

Klappschiene

für 5 Loch Schablonen",

an einem Farbträger angebracht ist, der außer einer Sachbezeichnung wie z.B. "Farbträger" nur das Kennzeichen "r [REDACTED] 's" aufweist, und mit diesem Farbträger zusammen statt eines unveränderten Originalfarbträgers mit Schiebehülsen-Haltevorrichtung in die Vervielfältiger der Klägerin oder ihrer Lizenznehmerinnen eingebaut wird,

insbesondere wenn - äußerst hilfswelse: und wenn - die Aufhängeschiene nicht zu freiem Eigentum verkauft, sondern nur miet- oder leihweise überlassen wird."

Nachdem die Beklagten sich in der mündlichen Verhandlung verpflichtet hatten, keine Aufhängeschienen zu vertreiben, die nicht ausreichend und haltbar als ihre Schienen gekennzeichnet sind, hat die Klägerin mit Zustimmung der Beklagten den bisherigen Unterlassungsantrag zu I 1 für erledigt erklärt und diesen Antrag, sowie den dazu gehörenden Hilfsantrag nur noch gegen die Beklagte zu 1 und zwar in der Form gestellt, daß angefügt wird:

"und zwar dann, wenn die Aufhängeschiene 5 dünne Haltestifte sowie 2 Klappen aufweist und wenn sie sichtbar das Warenzeichen bzw. den Namen "robert's" enthält, wie z.B. die Kennzeichnung "R [REDACTED] 'S-SCHIENE", auch wenn die Kennzeichnung in so haltbarer Weise erfolgt, daß sie bei norma-

lem Betrieb des jeweiligen Gerätes nicht entfernt werden kann, wie z.B. durch Einstanzen, Eingravieren oder dauerhaftes Anbringen eines entsprechenden Metallschildes."

Im übrigen hat die Klägerin beantragt,

I. unter teilweiser Abänderung des Urteils der 4. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 5.3.1963 gegenüber den Beklagten zu 1 und 2 den in der letzten mündlichen Verhandlung gestellten Klageanträgen auch insoweit stattzugeben, als diese gemäß Ziffer IV jenes Urteils abgewiesen sind - jedoch werden die Anträge zu II und III soweit sie nicht auf die Anträge zu I 1 - 3 zurückbezogen sind, vorerst nur für die Zeit nach dem 8.2.1962 weiterverfolgt -,

II. 1. die Beklagten zu 1 und 2 zu verurteilen,

a) es bei Meidung einer vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geldstrafe in unbegrenzter Höhe oder Haftstrafe bis zu sechs Monaten zu unterlassen,

bei der Werbung für die von der Beklagten zu 1 in Verkehr gebrachten Dauerschablonen mit Bezug auf die von ihr angebotene "Aufhängevorrichtung mit Schablonenauswerfer", ("r[REDACTED]'s Klappschiene") Angaben wie "Gebrauchsmuster Nr. 1 830 033" und "gesetzlich geschützt" zu verwenden;

b) der Klägerin Auskunft zu erteilen, in welchem Umfang sie die zu II 1 a gekennzeichneten

neten Handlungen nach dem 4.4.1963 vorgenommen hat, und zwar aufgeschlüsselt nach Jahren, Bundesländern und den näher zu bezeichnenden Werbetägern;

2. festzustellen, daß die Beklagten zu 1 und 2 verpflichtet sind, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser durch die zu II 1 a gekennzeichneten, in der Zeit nach dem 4.4.1963 vorgenommenen Handlungen entstanden ist und/oder noch entstehen wird.

Im Wege der Anschlußberufung hat die Klägerin ferner beantragt,

den Anträgen zu II und III der Klageschrift, soweit sie auf die Anträge zu I, 7 b - d zurückbezogen sind, auch für die Zeit vor dem 8.2.1962 stattzugeben, wobei aber die auf den Antrag I 7 c zurückbezogenen Anträge zu II und III auf die Zeit bis zum 23.10.1962 beschränkt werden.

Das Oberlandesgericht hat wie folgt entschieden:

1. Auf die Berufung und Anschlußberufung der Klägerin und die Berufung der Beklagten zu 1 und 2 wird das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 5. März 1963 abgeändert.
2. Der Klageantrag zu Ziffer I 4 (Ziffer I 1 des Urteils) nebst Nebenanträgen zu Ziffer II und III, soweit sie sich auf diesen Antrag beziehen, wird abgewiesen.

3. Die Beklagte zu 1 wird weiter verurteilt, es bei Meidung einer vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geldstrafe bis zu unbegrenzter Höhe oder Haftstrafe bis zu 6 Monaten zu unterlassen, beim Vertrieb von Dauerschablonen (Wachsmatrizen) die Besitzer von Rotationsschablonendruckern mit den Kennzeichen G■■■■, P■■■■ oder G■■■■, die eine mit Längsschlitzen versehene von der Befestigungsleiste für die Schablonen gehaltene und in ihr verschiebbare Hülse aufweisen, zu veranlassen, diese Geräte dadurch zu ändern oder durch Beauftragte und/oder sonst im Interesse der Beklagten zu 1 handelnde Dritte dahin ändern zu lassen, daß die an jenen Rotationsschablonendruckern vorhandene, die Verwendung von Schablonen mit Wülsten an den Schablonenkopf-Vorsprüngen gestattende Aufhängevorrichtung entfernt oder - gegebenenfalls unter Abfeilen oder Abschlagen von Teilen - abgeändert und an Stelle der entfernten beziehungsweise auf oder unterhalb der abgeänderten Aufhängevorrichtung eine von der Beklagten überlassene Aufhängeklappschiene angebracht wird, die die Verwendung von Dauerschablonen der von der Beklagten zu 1 gelieferten Art gestattet, und zwar dann, wenn die Aufhängeschiene fünf dünne Haltestifte sowie zwei Klappen aufweist und wenn sie sichtbar das Warenzeichen beziehungsweise den Namen "r■■■■'s" enthält, wie z.B. die Kennzeichnung "R■■■■'S-SCHIENE", auch wenn die Kennzeichnung in so haltbarer

Weise erfolgt, daß sie bei normalem Betrieb des jeweiligen Gerätes nicht entfernt werden kann, wie z.B. durch Einstanzen, Eingravieren oder dauerhaftes Anbringen eines entsprechenden Metallschildes,

wenn die Beklagte zu 1 die Aufhängeklappschiene gegen eine Zahlung von 0,09 DM pro 100-Blatt Schablonen oder 0,90 DM pro 1000 Blatt Schablonen mietweise den Besitzern der Vielfältigungsgeräte überläßt. Der weitergehende Klageantrag zu I 1 in der Fassung des Schriftsatzes vom 26. Juni 1964 wird abgewiesen.

4. Die Beklagten zu 1 und 2 werden weiter verurteilt, es bei Meidung einer vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geldstrafe in unbegrenzter Höhe oder Haftstrafe bis zu sechs Monaten zu unterlassen,

a) den zu Ziffer 3 dieses Urteils bezeichneten Umbau kostenlos auszuführen, soweit sich die Umbauarbeiten nicht auf ein Anschrauben und Abschrauben beschränken;

b) bei der Werbung für die von der Beklagten zu 1 in den Verkehr gebrachten Dauerschablonen mit Bezug auf die von ihr angebotene "Aufhängevorrichtung mit Schablonenauswerfer" ("r [REDACTED]'s Klappschiene") Angaben wie "Gebrauchsmuster Nr. 1 830 033" und "gesetzlich geschützt" zu verwenden.

5. Die Ziffer II des Urteils des Landgerichts vom 5. März 1963 wird abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

Die Beklagten zu 1 und 2 werden verurteilt, der Klägerin unter Vorlage eines nach Vierteljahren und Bundesländern aufgliederenden Verzeichnisses darüber Auskunft zu erteilen,

- a) in wieviel Fällen sie beim Vertrieb von Dauerschablonen (Wachsmatrizen) bei Interessenten Vervielfältigungsapparate der Fabrikate "G■■■■", "P■■■■", "R■■■■" und "G■■■■" dadurch selbst abgeändert haben oder Interessenten auf Veranlassung der Beklagten zu 1 und 2 diese Geräte dadurch abgeändert haben, daß die mit diesen Apparaten verbundene und die Verwendung angepaßter Schablonen gestattende Aufhängevorrichtung entfernt oder gegebenenfalls unter Abfeilen und Abschlagen von Teilen abgeändert und an Stelle der entfernten Aufhängevorrichtung oder auf oder unterhalb der abgeänderten Aufhängevorrichtung eine von der Beklagten zu 1 zur Verfügung gestellte Aufhängeschiene angebracht wurde, die die Verwendung von Dauerschablonen der von der Beklagten zu 1 gelieferten Art gestattete, und zwar dann, wenn die Aufhängeschiene fünf dünne Haltestifte sowie zwei Klappen aufwies und wenn einer der nachfolgend aufgeführten weiteren Umstände gegeben war,
- aa) wenn jene Aufhängeschiene nicht gekennzeichnet war und durch Anbringung an einem Originalfarbträger der Klägerin oder ihrer Lizenznehmerinnen in einen von deren Vervielfältigern mit Schiebehülsen-Haltevorrichtung (unter Belassung

oder Ausbau der letzteren) eingebaut wurde,

- bb) wenn jene Aufhängevorrichtung nicht gekennzeichnet war, an einem nicht gekennzeichneten nachgebauten Farbträger angebracht wurde und mit diesem zusammen statt eines unveränderten Original-Farbträgers mit Schiebehülsen-Haltevorrichtung in die Vervielfältiger der Klägerin oder ihrer Lizenznehmerinnen eingebaut wurde;
- b) in wieviel Fällen sie Handlungen der zu Ziffer 3 dieses Urteils beschriebenen Art vorgenommen haben und den Besitzern der dort genannten Vervielfältigungsgeräte die Aufhängeklappschienen leihweise überlassen oder kostenlos zur Verfügung gestellt haben;
- c) in wieviel Fällen sie Handlungen der zu Ziffer 4 a dieses Urteils beschriebenen Art vorgenommen haben;
- d) in welchem Umfange sie die zu Ziffer 4 b dieses Urteils gekennzeichneten Handlungen nach dem 4. April 1963 vorgenommen haben, und zwar aufgeschlüsselt nach Jahren, Bundesländern und den näher zu bezeichnenden Werbeträgern;
- e) in welchem Umfange sie nach dem 8. Februar 1962 Handlungen der im Urteil des Landgerichts vom 5. März 1963 zu Ziffer I 2 und 3 a bezeichneten Art vorgenommen haben;
- f) in welchem Umfange sie Handlungen der im Urteil des Landgerichts vom 5. März 1963 zu Ziffer I 3 b und c bezeichneten Art vorgenommen haben;

g) in welchem Umfange sie im Zusammenhang mit dem Hinweis, für den Vertrieb von Schablonen für die mit einer patentierten Aufhängevorrichtung versehenen Vielfältigungsgeräte sei der Erwerb einer Lizenz von den Patentinhabern erforderlich, bis zum 23. Oktober 1962 erklärt haben:

"Was nützt uns also unser scharf kalkulierter Verkaufspreis, wenn wir Ihnen bis zu DM 10,-- per 100 Blatt mehr abfordern, als unsere Kalkulation ausweist".

6. Die Ziffer III des Urteils des Landgerichts vom 5. März 1963 wird abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

Es wird festgestellt, daß die Beklagten zu 1 und 2 verpflichtet sind,

a) der Klägerin allen in Zukunft entstehenden Schaden zu ersetzen, der dieser durch die unter Ziffer 5 a) dieses Urteils bezeichneten Handlungen entstehen wird;

b) der Klägerin allen nach dem 8. Februar 1962 entstandenen Schaden zu ersetzen, der dieser durch die unter Ziffer 5 b) dieses Urteils bezeichneten Handlungen entstanden ist und noch entstehen wird, den durch die zu Ziffer 3 dieses Urteils beschriebene Vermietung entstandenen Schaden auch für die Zeit vor dem 8. Februar 1962;

- c) der Klägerin allen nach dem 8. Februar 1962 entstandenen Schaden zu ersetzen, der dieser durch die unter Ziffer 5 c) dieses Urteils bezeichneten Handlungen entstanden ist und noch entstehen wird;
 - d) der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser durch die zu Ziffer 5 d) dieses Urteils gekennzeichneten in der Zeit nach dem 4. April 1963 vorgenommenen Handlungen entstanden ist und/oder noch entstehen wird;
 - e) der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser durch die zu Ziffer 5 e) bis g) dieses Urteils bezeichneten Handlungen entstanden ist und noch entstehen wird. Der Beklagte zu 2) haftet nur für diejenigen Handlungen, die bis zum 15. August 1963 begangen worden sind; insoweit haften die Beklagten als Gesamtschuldner.
7. Die weitergehende Berufung der Klägerin und die weitergehende Berufung der Beklagten werden zurückgewiesen.
8. Die Kosten des ersten Rechtszuges werden wie folgt verteilt:
- Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 3 und ihre eigenen außergerichtlichen Kosten.
- Die Beklagten zu 1 und 2 tragen ihre eigenen außergerichtlichen Kosten.
- Die Gerichtskosten tragen die Klägerin zu 1/2 und die Beklagten zu 1 und 2 zu 1/2.

Die Kosten des zweiten Rechtszuges werden gegeneinander aufgehoben.

Mit der Revision wenden die Beklagten sich gegen ihre Verurteilung mit Ausnahme der Ziffern 4 b, 5 d und 6 d (Gebrauchsmusterberührung). Die Revision der Klägerin erstrebt die Verurteilung der Beklagten nach den von der Klägerin im zweiten Rechtszug zuletzt gestellten Anträgen mit Ausnahme der Teilabweisung der Klage unter Ziffer 4 a und bezüglich des Beklagten zu 2 unter Ziffer 6 e. Beide Parteien bitten um Zurückweisung der gegnerischen Revision.

Entscheidungsgründe:

A. Unterlassungsanträge

I. 1. Der zuletzt gegen die Beklagte zu 1 gerichtete Anspruch auf Unterlassung der Ä n d e r u n g von Vervielfältigungsapparaten, des E r b i e t e n s zu solchen Änderungen und der E m p f e h l u n g derselben bezieht sich nach der zutreffenden Auffassung des Berufungsgerichts auf den nach der voraufgegangenen Unterlassungserklärung der Beklagten noch im Streit verbliebenen Fall, daß die Beklagte zu 1 an den Aufhängeschienen sichtbar und haltbar das Warenzeichen "r■■■■'s" anbringt. Das Berufungsgericht steht auf dem Standpunkt, im Falle einer derartigen ausreichenden Kennzeichnung sei nicht mehr ernstlich zu befürchten, daß Gerätebenutzer Mängel, die sich nach Anbringung der Schiene der Beklagten an den Vervielfältigungsgeräten der Klägerin oder ihrer Lizenznehmer zeigen könnten, der Klägerin zurechneten. Sonstige Gründe, das Verhalten der Beklagten als wettbewerbswidrig anzusehen, seien nicht

erkennbar. Eine unmittelbare Ausnutzung fremder Arbeitsergebnisse sei nicht gegeben. Mit den guten Sitten im Wettbewerb sei es vereinbar, wenn ein Wettbewerber danach trachte, auch dort ins Geschäft zu kommen, wo Einrichtungen an Maschinen vorhanden seien, welche die Verwendung seiner Ware auf diesen Maschinen behindern. Den Erwerbern der mit patentrechtlich geschützten Aufhängevorrichtungen versehenen Vervielfältigungsgeräte der Klägerin stehe es frei, diese Einrichtung durch eine andere zu ersetzen. Zwar möge es Fälle geben, in denen es als sittenwidrig anzusehen sei, wenn ein Wettbewerber darauf hinwirke, daß die von seinem Mitbewerber gelieferten Schienen von den Kunden abgeändert werden, um den Mitbewerber in ungerechtfertigter Weise zu behindern. Im Streitfall sei die Beklagte zu 1 aber durch die patentrechtlich geschützte Einrichtung in ihrem Geschäft mit Schablonen behindert worden; wirke die Beklagte auf Änderung oder Entfernung dieser Einrichtung hin, so sei das deshalb noch nicht sittenwidrig. Es liege ein Interessenkonflikt vor, bei dem zu berücksichtigen sei, daß mit der patentrechtlich geschützten Einrichtung nur die ebenfalls patentrechtlich geschützten Schablonen mit Wülsten an den Kopfvorsprüngen verwendet werden können, während die Aufhängeschiene der Beklagten daneben die Möglichkeit eröffne, auch andere, billigere Schablonen zu verwenden. Es sei dem Kunden auch möglich, die von der Beklagten gelieferte Aufhängevorrichtung wieder zu entfernen. Bei dieser Sachlage könne der Vorwurf der Sittenwidrigkeit auch nicht damit begründet werden, die Maßnahme der Beklagten beeinträchtige die werbende Wirkung des jeweils verkauften Vervielfältigungsgeräts. Auch die Klägerin und ihre Lizenznehmer statteten ihre Schablonen zusätzlich mit Löchern aus, damit sie auch auf den früher von der Klägerin gelieferten Geräten benutzt werden könnten.

Die von der Klägerin behaupteten Schäden an ihren Vervielfältigungsgeräten seien nicht in nennenswertem Umfang zu befürchten. Das sei aus dem Umstand zu entnehmen, daß die Klägerin bisher nur einzelne Schadensfälle habe nennen können.

2. Diese Ausführungen werden von der Revision der Klägerin vergeblich angegriffen.

a) Die Klägerin verkennt nicht, daß eine unmittelbare Ausnutzung eines fremden Arbeitsergebnisses im Streitfall nicht gegeben ist. Sie meint jedoch, das Berufungsgericht habe rechtsirrig das Verhalten der Beklagten nur an den in der Rechtsprechung zu § 1 UWG entwickelten "Normen-Tatbeständen" geprüft und deshalb übersehen, daß der hier vorliegende besondere Fall eines k ö r p e r l i c h e n E i n g r i f f s in patentrechtlich geschützte Erzeugnisse wettbewerbsrechtlich noch stärker zu mißbilligen sei, als die Ausnutzung fremder Arbeitsergebnisse. Soweit das Berufungsurteil auf eine Interessenabwägung abstelle, habe es das nicht nur in den Schranken des Patentrechts zu schützende Interesse des Patentinhabers vernachlässigt, der es nicht hinzunehmen brauche, daß seine Geräte durch - körperliche Eingriffe von Wettbewerbern ihrer technisch fortschrittlichen Funktion beraubt würden. Die Interessenwertung durch das Berufungsgericht lasse sich auch nicht mit der Erwägung rechtfertigen, daß die Beklagte den Gerätebesitzern eine größere Verwendungsbreite für verschiedene Schablonen verschaffe. Rechtlich abwegig, aktenwidrig und widersprüchlich sei auch die Erwägung, daß die Kunden ohne größere Schwierigkeiten wieder zu der Aufhängevorrichtung der Klägerin zurückkehren könnten.

Der Revision ist zuzugeben, daß bei Anwendung des § 1 UWG stets zu prüfen ist, ob der zu beurteilende Sachverhalt in seiner konkreten, möglicherweise einmaligen Gestalt einen Sittenverstoß darstellt. Das aber hat auch das Berufungsgericht entgegen der Auffassung der Revision nicht verkannt. Richtig ist zunächst sein Ausgangspunkt, daß auf Grund des § 1 UWG jedenfalls im Regelfall kein Schutz gegen körperliche Eingriffe gewährt werden kann, die ein Mitbewerber des Patentinhabers mit Einwilligung des Geräteeigentümers an einem Gerät vornimmt, selbst wenn dieses eine patentrechtlich geschützte Einrichtung aufweist. Der Revision kann nicht darin beige pflichtet werden, das Bestehen eines Patentschutzes, der sich auf den veräußerten Gegenstand nicht mehr erstreckt, stelle bei der im Rahmen des § 1 UWG vorzunehmenden Prüfung einen für den Regelfall bereits ausschlaggebenden Umstand dar. Der patentrechtliche Schutz ist mit der Veräußerung des Erzeugnisses erschöpft und darf grundsätzlich nicht auf dem Wege des Wettbewerbsschutzes nach § 1 ausgedehnt werden. Deshalb besteht in der hier zu entscheidenden Frage kein grundsätzlicher Unterschied zwischen patentierten und nicht patentierten Erzeugnissen. Hinsichtlich der letzteren ist es unter den Parteien aber unstrittig, daß im Ersatzteilhandel Aufhängeschienen aller Art beziehbar sind und daß auch Schablonenhersteller, die zugleich - wie die Klägerin - Vervielfältigungsgeräte herstellen, nicht nur solche Schablonen vertreiben, die für ihre eigenen Geräte verwendbar sind (Q-Akten Bl. 19, 26).

Besondere Umstände, die das Verhalten der Beklagten als wettbewerbswidrig erscheinen lassen würden, wie etwa eine Irreführung der Gerätebesitzer über die Tragweite der technischen Folgen der Änderung oder über die Herkunft des ändernden Zusatzgeräts oder eine Beeinträchtigung des

Rufes des Haupterzeugnisses sind nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen nicht gegeben.

b) Die Revision meint weiter, für den Sittenverstoß müsse aber auf jeden Fall ausreichen, daß durch den "körperlichen Eingriff" ein technischer Schaden an dem Hauptgerät oder eine Beeinträchtigung seiner Funktion verursacht werde. Sie scheint daher anzunehmen, daß die Beklagte als Lieferer des Zusatzgeräts eine Aufklärungspflicht hinsichtlich der insoweit etwa bestehenden Gefahren treffe.

Dem kann unter den vorliegenden besonderen, vom Berufungsgericht hervorgehobenen Umständen nicht beigetreten werden. Bei den Abnehmern von Vervielfältigungsgeräten kann in aller Regel mindestens eine auf derartige Geräte bezügliche, begrenzte, aber ausreichende technische Erfahrung vorausgesetzt werden. Zu recht geht das Berufungsgericht auch davon aus, daß der Benutzer eines solchen Geräts sich ganz allgemein darüber im Klaren ist, daß die Anbringung des Zusatzgeräts gewisse Rückwirkungen auf die technische Funktion des Geräts haben kann, daß er dabei also ein gewisses Risiko in Kauf nimmt. Das ist im Wirtschaftsleben jedenfalls dann nichts ungewöhnliches, wenn der Gerätebesitzer sich von der Anwendung des Zusatzgeräts einen billigeren Betrieb des Hauptgeräts, hier die Möglichkeit der Verwendung billigerer Schablonen verspricht. Dem Gerätebesitzer steht aber die Entscheidung darüber frei, ob er an der patentierten Vorrichtung aus diesem oder einem anderen Grunde etwas ändern will; denn die Lieferung des technisch vorteilhaften Hauptgeräts hindert ihn in keiner Weise daran, aus kaufmännischen Erwägungen die Erzielung des technischen Vorteils mit einem Risiko zu belasten. Die Erwägung der Klägerin, dem Lieferer des Geräts müsse dessen werbende, auf dem technischen Funktionieren des Geräts beruhende

Wirkung weiterhin erhalten bleiben, verkennt den Vorrang dieses Verbraucherinteresses. Auf die Angriffe der Revision gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, die Beklagte verschaffe den Kunden mit der Lieferung ihrer Aufhängeschiene außerdem auch eine größere Verwendungsbreite für Schablonen, kommt es deshalb nicht entscheidend an. Von Bedeutung ist es ferner, daß nach den übereinstimmenden Angaben der Parteien die auch den Farbträger tragende Aufhängevorrichtung für die Schablonen in nicht allzu langen Zeitabständen immer wieder erneuert werden muß, weil die Haltbarkeit des Farbträgers begrenzt ist. Das entspricht der üblichen Benutzung solcher Geräte. Der Gerätebesitzer hat deshalb stets von neuem Anlaß und Gelegenheit sich zu entscheiden, ob er zur Verwendung der Schablonen der Klägerin übergehen will.

Zu unrecht beanstandet es die Revision der Klägerin, daß das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang auch noch berücksichtigt hat, daß die Kunden ohne große Schwierigkeiten wieder zu der Aufhängevorrichtung der Klägerin zurückkehren könnten. Das Berufungsgericht will damit sagen, daß die Geräte der Klägerin durch die beanstandeten Maßnahmen nicht endgültig der patentgemäßen Verwendung entzogen werden, und daß die Wiederherstellung ihres ursprünglichen Zustandes auch keine erheblichen Schwierigkeiten verursache. Das ist in der Tat ein Umstand, der dazu beiträgt, das Verhalten der Beklagten als mit den Anforderungen des lauten Wettbewerbs noch vereinbar erscheinen zu lassen. Ob die Möglichkeit dieser Rückkehr von der Beklagten beabsichtigt ist, spielt entgegen der Auffassung der Revision keine Rolle. Unerheblich ist auch, ob die Kunden selbst technisch in der Lage sind, die entsprechende Änderung vorzunehmen, oder ob sie hierzu der Mithilfe der Klägerin oder ihrer Vertreter bedürfen.

Zur Unterstützung der Behauptung, die drohenden Schäden seien in Wirklichkeit erheblich ernster zu nehmen, als das Berufungsgericht angenommen habe, greift die Revision als Verstoß gegen § 139 ZPO auch die Erwägung des Berufungsgerichts an, die Klägerin habe selbst keine weiteren konkreten Schadensfälle festgestellt.

Soweit die Revision hierbei darauf hinweist, die Klägerin selbst habe, da sie ihre Erzeugnisse über den Büromaschinenhandel vertreibe, keinen genaueren Einblick in Schadensfälle haben können, behauptet sie, das Berufungsgericht habe "stillschweigend unterstellt", daß die Klägerin unmittelbar an die Verbraucher liefere. Es besteht jedoch kein ausreichender Anhaltspunkt dafür, daß das Berufungsgericht dies angenommen hätte. Im übrigen stellt dieses Vorbringen der Revision den im Revisionsrechtszug unzulässigen Versuch dar, an die Stelle der auf tatsächlichem Gebiet liegenden Würdigung des Berufungsgerichts eine andere zu setzen. Es liegt im Bereich der möglichen tatrichterlichen Würdigung, auf Grund der Lebenserfahrung anzunehmen, daß die Klägerin auch bei Zwischenschaltung des Handels imstande und in hohem Maße daran interessiert gewesen wäre, entsprechende Schadensfälle festzustellen und daß diese bei nennenswertem Umfange auch ohnedies zu ihr durchgedrungen wären.

c) Die Revision der Klägerin greift schließlich die Auffassung des Berufungsgerichts an, der haltbar angebrachte Aufdruck "R [REDACTED] S-SCHIENE" räume in ausreichender Weise die Gefahr aus, daß die Gerätebesitzer Mängel, wie sie auch nach den Feststellungen des Berufungsgerichts (BU 57/58) zu befürchten seien, fälschlich der Klägerin als der Herstellerin des Geräts anlasten. Die Revision meint, hierbei sei auch auf diejenigen Gerätebesitzer abzustellen, die

nicht über den Einbau des Zusatzgeräts verhandelt hätten, also auf das häufig wechselnde Büropersonal, nach dessen Erfahrungen mit den Vervielfältigungsgeräten die Betriebsleitung sich zu richten pflege. Das Büropersonal werde auf die Aufschrift "R[REDACTED]S-SCHIENE" nicht einmal achten, jedenfalls aber aus ihr nicht den Schluß ziehen, die Schiene stamme nicht vom Gerätehersteller und sei ohne dessen Zustimmung nachträglich eingebaut; der Fall liege insoweit nicht anders, als bei dem Einbau einer Bosch-Zündkerze oder einer Varta-Batterie in einen Kraftwagen.

Auch dieser Angriff kann keinen Erfolg haben. Zwar ist die Beklagte - wovon auch das Berufungsurteil ausgeht - bei Vornahme von Änderungen an den von der Klägerin gelieferten Geräten als verpflichtet anzusehen, im Rahmen des Zumutbaren das ihr Mögliche und Taugliche zu tun, um der Gefahr irriger Auffassungen der Gerätebesitzer über die Herkunft des von ihr gelieferten Zusatzgeräts zu begegnen (vgl. BGH GRUR 1968, 49 - Zentralschloßanlagen -; RG MuW 1935, 105, 106). Entgegen der Auffassung der Revision genügt jedoch die vom Berufungsgericht für ausreichend gehaltene, haltbar angebrachte Aufschrift "ROBERT'S-SCHIENE" diesen Anforderungen. Der strengere Standpunkt der Revision gründet sich auf die abzulehnende Rechtsauffassung, in dieser Frage sei bei einem Gerät der hier fraglichen Art auf die Einsicht und Kenntnis des Büropersonals abzustellen; maßgebend ist die Kenntnis des für Anschaffung und Änderung der Vervielfältigungsgeräte zuständigen Personals. Mit den von der Revision angeführten Beispielsfällen läßt der vorliegende Sachverhalt sich schon deshalb nicht vergleichen, weil im Streitfall jeweils eine nachträgliche Änderung stattgefunden hat, die mit Rücksicht auf ihren Anlaß und auch in Anbetracht ihrer Art normalerweise nicht in Vergessenheit geraten wird. Die Gefahr, daß ein späteres

Versagen des Hauptgeräts der Klägerin als dessen Herstellerin ohne weiteres zur Last gelegt werde, kann deshalb nicht als ernstlich angesehen werden.

Die Gesamtwürdigung aller Umstände einschließlich der Entstehungsgeschichte des jetzigen Streits der Parteien ergibt daher nicht, daß die Beklagten durch das beanstandete Verhalten gegen § 1 UWG verstoßen. Das Unterlassungsbegehren in der zuletzt gestellten Form ist deshalb vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum zurückgewiesen worden.

II. Das gleiche gilt für den Hilfsantrag zu I 1, soweit er lediglich eine ausführlichere Fassung desselben Begehrens darstellt.

Soweit dieser Hilfsantrag darauf gerichtet ist, das unter I behandelte Verhalten dann zu unterlassen, wenn die Aufhängeschiene l e i h w e i s e überlassen wird, fehlt es nach der nicht zu beanstandenden Auffassung des Berufungsgerichts an der Wiederholungsgefahr. Die Beklagten haben sich verpflichtet, es bei der einstweiligen Verfügung vom 4. September 1962 zu belassen, durch die ihnen untersagt worden ist, Aufhängeschienen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Darin lag ein Verzicht auf den Widerspruch. Daraufhin haben die Parteien den entsprechenden Unterlassungsantrag I 2 für erledigt erklärt. Bei dieser Sachlage ist entgegen der Ansicht der Revision der Klägerin keine Wiederholungsgefahr und auch kein Rechtsschutzbedürfnis für diesen Teil des Hilfsantrages I 1 gegeben (vgl. BGH GRUR 1966, 92, 95 - Bleistiftabsätze).

III. Das Berufungsgericht hat dem Klageantrag auf Unterlassung der unter I behandelten Maßnahmen gegen die

Beklagte zu 1 für den Fall s t a t t g e g e b e n, daß diese die Schiene mietweise gegen Zahlung von nur 0,09 DM je 100 Blatt Schablonen überläßt. Dazu führt es aus, der Gerätebesitzer sei daran gewöhnt, für ein Hilfsmittel, das die Anbringung von Schablonen verschiedener Art ermögliche, normalerweise einen Kaufpreis zu entrichten. Wenn ihm die Schiene kostenlos oder gegen einen nur zum Schein geforderten geringen Mietzins auf unbestimmte Zeit überlassen werde, so sehe er die Lieferung der Schablonen als Hauptleistung, die Überlassung der Schiene als Nebenleistung an und werte das geringfügige Entgelt hierfür als Scheinentgelt. Die Überlassung der Schiene zu dem genannten Preis verstoße deshalb gegen § 1 der Zugabeverordnung. Eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes komme nicht in Betracht, da die Schiene nicht Zubehör der Schablonen sei.

Die Revision der Beklagten zu 1 macht in erster Linie geltend, das Berufungsgericht habe rechtsirrig eine N e b e n l e i s t u n g als gegeben angesehen. Nach seinen eigenen Feststellungen sei die Anbringung der Schiene technisch notwendig, um die Schablonen der Beklagten verwenden zu können. Beide Leistungen, Lieferung der Schiene und der Schablonen, ständen im Verhältnis gleichwertiger Hauptleistungen und bildeten zusammen die den Gerätebesitzern gegenüber zu erbringende Leistung; jedenfalls aber sei die Lieferung der Schiene notwendig, um die Hauptleistung zu erbringen; auch aus diesem Grunde könne sie keine Zugabe sein.

Der Revision der Beklagten kann nicht gefolgt werden. Allerdings kann als Zugabe nur angesehen werden, was neben der vertraglich bedungenen Hauptleistung gewährt wird. Zugabe liegt vor, wenn der Verkehr das Angebot

nach Lage der Sache dahin auffassen muß, ihm werde eine zusätzliche Leistung ohne besonderes Entgelt geboten. Zugabe ist dagegen nicht gegeben, wenn der Verkehr das Angebot beider Erzeugnisse (hier: Schablonen und Aufhängeschiene) als Einheit in dem Sinne auffaßt, es sei in dem geforderten Preis ein Entgelt für jedes der zur "Einheit" gehörenden Erzeugnisse enthalten. Zu weit geht daher die Ansicht der Revision, es sei alles das, was "notwendig sei, um die entgeltliche Hauptleistung zu eröringen", begrifflich nicht als Zugabe zu werten. Auf die bei Baumbach-Hefermehl (Wettbewerbsrecht, 9. Aufl., Anm. 3 zu § 1 ZugabeVO) hierzu enthaltenen Ausführungen beruft die Revision der Beklagten sich zu Unrecht; sie ergeben vielmehr in ihrem Zusammenhang den im Vorstehenden dargelegten Sinn.

Es trifft im Streitfall schon nicht zu, daß die Hauptleistung (Lieferung der Schablonen) nicht ohne die Überlassung der Aufhängevorrichtung erbracht werden könnte. Wer Schablonen der Beklagten kauft, erhält aber jedenfalls mit deren Lieferung die vertraglich bedungene Hauptleistung; denn das entspricht dem normalen Geschäftsablauf. Wie die Parteien übereinstimmend vortragen, ist der Kauf von Schablonen ein sich stets wiederholendes Geschäft mit einer "Massenware". Hat der Käufer ein Vervielfältigungsgerät, auf das die angebotenen Schablonen nicht ohne weiteres passen, dann ist er deshalb nach seiner normalerweise gegebenen Vorstellung darauf angewiesen, eine entsprechende Aufhängevorrichtung zu kaufen. Damit steht die Feststellung des Berufungsgericht in Einklang, daß der Gerätebesitzer gewohnt sei, für ein solches Hilfsmittel normalerweise einen Kaufpreis zu entrichten. Bei dieser Sachlage stellt es keinen Rechtsfehler dar, wenn das Berufungsgericht es als die normalerweise gegebene Vorstellung der jeweils

an dem Liefergeschäft Beteiligten angesehen hat, daß die Schiene nur deshalb ohne Entgelt (bzw. gegen ein Scheinentgelt) überlassen wird, weil der Kunde bereit ist, Schablonen der Beklagten zu kaufen. Nur unter dieser Voraussetzung überläßt die Beklagte zu 1 den Kunden die Schienen. Dann aber besteht die für den Begriff der Zugabe erforderliche Beziehung zwischen Hauptgeschäft und Nebenleistung, da diese als Lockmittel geboten wird, um den Abschluß des Hauptgeschäfts zu fördern. Eine solche Förderung kann auch in der Weise geschehen, daß ein dem Hauptgeschäft entgegenstehendes, in den betrieblichen Verhältnissen des Kunden liegendes Hindernis durch unentgeltliche Lieferung eines Zusatzgeräts oder durch Vornahme von Änderungsarbeiten beseitigt wird.

Die Revision der Beklagten wendet sich sodann gegen die Annahme, es sei ein S c h e i n e n t g e l t gegeben. Das Berufungsgericht habe die Angemessenheit des Mietpreises nur im Verhältnis zum Preis der Schablonen und nicht zum Wert der Schiene geprüft, deren Herstellungswert unter 4,-- DM liege.

Diese Rüge ist nicht schlüssig, da nicht der Herstellungswert der eine neue technische Entwicklung darstellenden Schiene maßgebend ist. Die Beklagten haben z.B. selbst vorgetragen, daß sie Händler, die eine Schiene nicht zurückgeben, mit 9,-- DM Kaufpreis belasten. Das Berufungsgericht konnte auf Grund des Parteivorbringens ohne Verfahrensverstöß aus eigener Sachkunde feststellen, daß für ein derartiges Gerät ein Mietpreis von 0,09 DM für je 100 Blatt Schablonen nach der Verkehrsauffassung ein Scheinentgelt darstellt.

IV. Die Revision der Beklagten wendet sich weiter gegen die Teilverurteilung beider Beklagten zum Klageantrag I 3 (4 a der Urteilsformel, kostenloser Umbau).

Das Berufungsgericht hält einen kostenlosen Umbau, der sich nicht auf ein An- und Abschrauben von Teilen beschränkt, bei vernünftiger kaufmännischer Handlungsweise nicht für vertretbar und deshalb nicht für eine h a n - d e l s ü b l i c h e Nebenleistung. Es handle sich bei dem hier in Betracht kommenden Abfeilen und Abschlagen von Teilen des Vervielfältigungsgeräts um Arbeiten, die Sorgfalt und besondere Fertigkeiten erforderten und sich nicht mit wenigen Handgriffen erledigen ließen. Derartige Handlungen seien durch den Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 2 d der Zugabeverordnung nicht mehr gedeckt.

Soweit die Revision unter Berufung auf §§ 139, 286 ZPO rügt, es handle sich gar nicht um einen "Umbau" der Geräte, handelt es sich um einen Streit um Worte. Es liegt kein Anhaltspunkt dafür vor, daß das Berufungsgericht sich technisch unrichtige Vorstellungen von dem gemacht hätte, was es als Umbau, die Revision dagegen als "geringfügige Änderung" bezeichnet.

Weiter macht die Revision geltend, dem Berufungsgericht habe die Sachkunde gefehlt, um den Umfang und Schwierigkeitsgrad der Arbeiten beurteilen und die Handelsüblichkeit solcher Arbeiten feststellen zu können. Sie rügt ferner die Übergehung der von den Beklagten hinsichtlich des Umfangs und der Art der Arbeiten angebotenen Beweise (Schriftsatz vom 17. Januar 1964, S. 8 f, GA 261).

Auch dieser Angriff kann keinen Erfolg haben. Art und Umfang der erforderlichen Änderungsarbeiten konnte

das Berufungsgericht ohne Verfahrensverstoß aus eigener Sachkunde beurteilen, zumal es sich nicht um schwierige technische Fragen handelte und die Parteien deshalb schon im ersten Rechtszuge, in dem gleichfalls kein Sachverständigenbeweis erhoben worden ist, selber zu dem Mittel gegriffen haben, dem Gericht die Geräte und ihre Wirkungsweise vorzuführen.

Bei der Frage der Handelsüblichkeit übersieht die Revision darüber hinaus, daß es auch nach den Beweisanträgen der Beklagten nicht darum ging, festzustellen, was im Verkehr insoweit tatsächlich üblich ist, sondern was nach vernünftiger kaufmännischer Auffassung unentgeltlich geleistet wird oder nicht. Auch diese Beurteilung konnte der Tatrichter unter den hier gegebenen Umständen aus eigener Sachkunde vornehmen.

Schließlich bemängelt die Revision in diesem Punkte die Verurteilung des Beklagten zu 2 mit dem Hinweis auf die unstreitige Tatsache, daß er nicht mehr Geschäftsführer der Beklagten zu 1 und auch nicht mehr für sie tätig geworden ist. Sie verweist dazu auch darauf, daß der Beklagte nicht zur Unterlassung der Änderungen nach Maßgabe der Ziffer 3 der Urteilsformel verurteilt worden ist.

Dem Berufungsurteil liegt jedoch kein Rechtsfehler zugrunde, wenn es die Wiederholungsgefahr auch bezüglich des Beklagten zu 2 mit der Begründung bejaht, er könne sich jederzeit in demselben Geschäftszweig betätigen und die beanstandeten Handlungen wieder aufnehmen. Daß der Beklagte nicht entsprechend der Ziffer 3 der Urteilsformel verurteilt worden ist, beruht darauf, daß der entsprechende Klageantrag zuletzt nicht mehr gegen ihn gerichtet war.

V. Die Abweisung des Unterlassungsantrages zu I 4 (Verteilung von Fragebogen) begründet das Berufungsgericht damit, es verstoße nicht gegen die guten Sitten im Wettbewerb, wenn die Beklagten sich bei Kunden und Interessenten danach erkundigten, über welche Vervielfältigungsgeräte sie verfügten und welche Art der Befestigung diese haben. Jeder Kaufmann müsse den Markt erkunden; um eine Erkundung von Betriebsgeheimnissen handle es sich nicht.

Die Revision der Klägerin greift diese Begründung namentlich mit der Erwägung an, die detaillierte Übersicht über den Einsatz von G--Geräten in einer ganzen Gruppe von Großbetrieben, die sich die Beklagten durch ihre Umfrage verschafft hätten, würde in den Händen der Klägerin ein schutzwürdiges Betriebsgeheimnis dargestellt haben. Deshalb sei es wettbewerbswidrig, wenn die Beklagten sich in einer systematischen und gezielten Aktion durch direktes Ansprechen der Gerätebesitzer einen Überblick über die Einsatzstellen der G--Geräte verschafften, den sie auf sonstige und normale Weise nicht bekommen könnten. Das gehe über eine handelsübliche Markterkundung weit hinaus.

Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Der Hinweis der Revision auf den Gesichtspunkt des Betriebsgeheimnisses kann die Annahme eines Verstoßes gegen § 1 UWG nicht begründen. Selbst das tatsächlich b e s t e h e n d e Betriebsgeheimnis ist nur gegen bestimmte widerrechtliche Arten der Erkundung geschützt, die in dem angegriffenen Verhalten der Beklagten übrigens nicht verwirklicht sind. Erst recht kann dann ein Schutz unter dem Gesichtspunkt des § 1 UWG nicht schon gegen Maßnahmen gewährt werden, durch die etwas erkundet wird, das den Gegenstand eines - nicht bestehenden - Geschäftsgeheimnisses

eines Dritten bilden könnte. Auch wenn eine Markterkundung der hier angegriffenen Art ungewöhnlich oder nicht handelsüblich ist, verstößt sie noch nicht ohne weiteres gegen § 1 UWG. Insoweit kommen für die rechtliche Beurteilung im Streitfall die bereits erörterten besonderen Umstände in Betracht, aus denen das mit dem Klageantrag zu I 1 angegriffene Verhalten nicht als unlauterer Wettbewerb zu erachten ist.

B. N e b e n a n t r ä g e auf Auskunft und Feststellung der Schadensersatzpflicht.

I. Zum Klageantrag I 1 vom 26. Juni 1964 hat die Klägerin Nebenanträge nicht ausdrücklich gestellt. Das Berufungsgericht hat deshalb insoweit keine Verurteilung ausgesprochen.

Dagegen wendet sich die Revision der Klägerin mit der Verfahrensrüge, die Klägerin habe von vornherein und ständig mit ihren Anträgen zu II und III Auskunft und Schadensersatz für Handlungen im Sinne des Klageantrages zu I 1 begehrt. Ersichtlich habe es sich auch bei dem zuletzt gestellten Klageantrag vom 26. Juni 1964 nur um eine genauere Anpassung an die konkreten angegriffenen Handlungen gehandelt. Es seien daher nicht alte Klageanträge fallen gelassen und durch vollkommen neue ersetzt worden, wie sich auch aus Seite 31 des Tatbestandes ergebe, wonach der Klageantrag zu I 1 "in der Form" gestellt worden sei, daß Weiteres angefügt werde. Nach § 139 ZPO belehrt, würde die Klägerin klargestellt haben, daß ihre Nebenanträge sich auch auf den neuen Antrag beziehen sollten.

Die Verfahrensrüge greift nicht durch. Der alte Unterlassungsantrag war am 26. Juni 1964 mit Rücksicht auf eine

Unterlassungserklärung der Beklagten für erledigt erklärt worden; die darauf bezogenen Nebenanträge blieben aufrechterhalten. Der neue Unterlassungsantrag, den die Beklagten als unzulässige Klageänderung rügten, betraf ein von der Beklagten zu 1 gerade erst aufgenommenes neues Verhalten. Schon deshalb hatte das Berufungsgericht keine Veranlassung, die Klägerin zu fragen, ob sie auch insoweit Auskunft und Feststellung der Schadensersatzpflicht begehren wolle; ob es sich um einen "vollkommen neuen" Antrag handelte oder nicht, ist hierfür ohne rechtliche Bedeutung.

II. Die Verurteilung der Beklagten zu 1 und 2 zur Auskunft und die Feststellung ihrer Ersatzpflicht hat das Berufungsgericht hinsichtlich des in der Hauptsache erledigten früheren Klageantrags zu I 1 nur beschränkt ausgesprochen. Es erachtet die Anbringung der ü b e r - h a u p t n i c h t gekennzeichneten Klappschiene der Beklagten zu 1 als Wettbewerbsverstoß, da mangels Kennzeichnung ein nicht völlig unerheblicher Teil der Gerätebenutzer die Schiene dem Hersteller des Vervielfältigungsgeräts zuschreiben und die durch sie verursachten Minderleistungen ihm anlasten werde. Die Art dieser Minderleistungen legt das Berufungsgericht im einzelnen dar. Es ist auch davon überzeugt, daß die Beklagten die damit künftig zu befürchtende Beeinträchtigung des Rufes der Klägerin bewußt in Kauf genommen haben.

Das Berufungsgericht hält jedoch für die Vergangenheit den Eintritt eines Vermögensschadens der Klägerin für nicht hinreichend wahrscheinlich. Dazu führt es aus, die zunächst auftretenden Schwierigkeiten würden nicht der Klägerin zugerechnet, da anfangs der Einbau der Aufhängeschiene noch in frischer Erinnerung sei und Schäden daher nicht der Klägerin angelastet werden. Insoweit habe

auch die Klägerin nichts dargetan. Deshalb sei die Feststellung der Ersatzpflicht auf die Zukunft zu beschränken. Auch könne durch das bloße Erbieten zur Änderung und die bloße Empfehlung derselben kein Schaden verursacht worden sein.

Soweit die Beklagten ihre Aufhängeschiene mittels eines A u f k l e b e r s gekennzeichnet haben, verneint das Berufungsgericht ein Verschulden, da die Beklagten sich eines anerkannten, auch von anderen Unternehmen vielfach benutzten Klebefolienschildes bedient hätten.

Das Berufungsgericht hat dem Auskunftsverlangen in dem sich hieraus ergebenden Umfang stattgegeben, insoweit jedoch den Antrag der Klägerin abgewiesen, ihr die Namen der Kunden zu nennen, bei denen die Beklagte die ungekennzeichneten Aufhängeschilder angebracht haben. Dazu führt es aus, der Klägerin ständen andere, weniger beeinträchtigende Mittel zur Verfügung, um Besitzer ihrer Geräte darauf hinzuweisen, daß die ungekennzeichneten Aufhängeschienen der Beklagten nicht von ihr stammen.

Dieser Teil des Urteils wird von beiden Revisionen angegriffen.

1. Revision der Beklagten.

a) Bezüglich des Beklagten zu 2 macht dessen Revision allgemein geltend, er sei zur Auskunft nicht verpflichtet, weil er bei der Beklagten zu 1 ausgeschieden sei und keine Möglichkeit habe, die verlangten Auskünfte aus den allein der Beklagten zu 1 zugänglichen Geschäftsunterlagen zu erteilen. Deshalb fehle es auch an einem Rechtsschutzinteresse der Klägerin.

Dieser Angriff ist nicht begründet. Die Revision legt nicht dar, daß der Beklagte zu 2 das in der vorliegenden Verfahrensrüge enthaltene Vorbringen tatsächlicher Art bereits im zweiten Rechtszug vorgetragen habe. Die Rüge ist daher nicht ordnungsmäßig erhoben. Sie ist auch nicht schlüssig, da sie nicht ausschließt, daß der Beklagte zu 2 als früherer Geschäftsführer der Beklagten zu 1 zur Vorbereitung der Auskunftserteilung ein Recht auf Einsicht in die Unterlagen der während seiner Tätigkeit abgewickelten Geschäfte hat und daß er ferner Auskunft in bestimmtem Umfang auch ohne Einblick in diese Unterlagen geben kann.

b) Die Revision beider Beklagten macht ferner geltend, für die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts genüge es nicht, daß bei einer nicht völlig unerheblichen Zahl von Gerätebesitzern Schäden aufgetreten seien, die künftig der Klägerin angelastet werden könnten. Außerdem habe das Berufungsgericht die erkennbar unbestrittene Behauptung unberücksichtigt gelassen (Schriftsatz vom 6. März 1964, S. 8, GA 313), daß von der Beklagten zu 1 sämtliche zunächst nicht gekennzeichnet gewesenen Schienen nach dem Urteil des Oberlandesgerichts vom 26. April 1963 gekennzeichnet worden seien und nicht gekennzeichnete Farbträger sich nicht mehr im Verkehr befänden.

Diese Rügen sind nicht geeignet, einen Verstoß des Berufungsgerichts gegen § 287 ZPO darzutun. Sie geben das schriftsätzliche Vorbringen auch nicht richtig wieder. Dort ist nur von einer entsprechenden Anweisung an die Vertreter der Beklagten die Rede, nicht auch von deren Durchführung. Außerdem ist die Behauptung der Beklagten von der Klägerin mit Schriftsatz vom 15. April 1964 (S. 6) substantiiert unter Bezeichnung eines neuerlichen Falles

des Vertriebs eines ungekennzeichneten Farbträgers bestritten worden. Dieses Vorbringen haben die Beklagten allerdings in dem abschließenden Schriftsatz vom 1. Juni 1964 (S. 5) bestritten, aber für ihre eigene Behauptung, insbesondere, soweit sie die nachträgliche Kennzeichnung bereits im Verkehr befindlicher Farbträger betraf, keinen Beweis angetreten. Für die Beseitigung des von ihnen herbeigeführten rechtswidrigen Zustandes wären sie aber beweispflichtig gewesen.

c) Die Revision der Beklagten wendet sich sodann gegen die Annahme des Berufungsgerichts, bei Anbringung der Aufhängeschiene der Beklagten an Geräten der Klägerin könne es zu Minderleistungen kommen. Sie meint, das Berufungsgericht stütze sich bei seiner Annahme, das Tieferhängen der Schablonen (um 1,7 cm) führe zu Pannen bei der Beschriftung, auf das Gutachten des Sachverständigen der Beklagten (Blatt 8, GA 293), der dort jedoch ausgeführt habe, daß solche Schwierigkeiten gerade nicht auftreten könnten. Dem Berufungsgericht fehle überdies die erforderliche Sachkunde. Entsprechendes gelte auch für den zweiten vom Berufungsgericht angeführten Grund etwaiger Minderleistungen, nämlich für die zu schmalen Stifte für die Aufhängung der Schiene. Das Berufungsgericht begründe seine Auffassung hier nicht näher, so daß es auch gegen § 551 Nr. 7 ZPO verstoßen habe; das Gutachten des privaten Sachverständigen Reichmann führe das Gegenteil aus.

Diese Rügen sind nicht begründet. Soweit es sich um den Nachteil des Tieferhängens der Schablonen handelt, übernimmt das Berufungsgericht aus dem Gutachten des privaten Sachverständigen nur dessen technische Ausführungen, nicht aber dessen Meinung, das Bedienungspersonal werde von sich aus die Beschriftung höher verlegen oder

die Druckhöhereinstellung korrigieren. Die Revision legt daher insoweit das Berufungsurteil unrichtig aus. Im übrigen hat auch der private Sachverständige entgegen der Behauptung der Revision nicht etwa ausgeführt, die hier behandelten Schwierigkeiten könnten überhaupt nicht auftreten. Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, dem Berufungsgericht sei es verwehrt gewesen, insoweit aus eigener Sachkunde zu entscheiden.

Der geltend gemachte Verstoß gegen § 551 Nr. 7 ZPO liegt ebenfalls nicht vor. Das Berufungsurteil enthält auf Seite 58 eine ausreichende Darlegung der Gründe für seine Auffassung, daß die zu schmalen Stifte Schwierigkeiten herbeiführen können. Hinsichtlich der Beurteilung aus eigener Sachkunde gilt auch hier das bereits Ausgeführte.

d) Schließlich bekämpft die Revision der Beklagten die Verurteilung zur Auskunft auch mit der Begründung, es sei nicht hinreichend dargetan, daß der Klägerin in Zukunft ein Schaden entstehen könne. Soweit die Revision sich auch in diesem Zusammenhang auf die Behauptung nachträglich vorgenommener Kennzeichnung der Schienen beruft, ist auf das zu b) bereits Ausgeführte zu verweisen. Entgegen der Auffassung der Revision ist die Zahl der von der Beklagten vorgenommenen Geräteänderungen nicht ohne Bedeutung für die Höhe des für die Zukunft zu befürchtenden Schadens, denn jede bereits vorgenommene Änderung kann, wie das Berufungsgericht darlegt, nach längerer Zeit dazu führen, daß die von ihr ausgehenden Schwierigkeiten der Geräteherstellerin angelastet werden.

Die Revision der Beklagten wendet sich in demselben Zusammenhang auch gegen die Erwägung des Berufungsgerichts,

die Auskunft ermögliche es der Klägerin, durch Rundschreiben oder sonstige Hinweise klarzustellen, daß die von der Beklagten zu 1 gelieferten Aufhängeschienen nicht von der Klägerin stammten; die Revision meint, eine solche Aufklärung würde, da der Klägerin in der Vergangenheit ein Schaden nicht entstanden sei, eine unzulässige Rechtsausübung bzw. ein wettbewerbswidriges Verhalten darstellen.

Auch darin kann der Revision jedoch nicht beigespflichtet werden. Die vom Berufungsgericht in Betracht gezogene Aufklärung würde dazu dienen können, künftige Schäden abzuwenden; im Rahmen des Erforderlichen ist sie deshalb nicht rechtswidrig und deshalb auch keine unzulässige bezugnehmende Werbung.

2. Revision der Klägerin.

a) Entgegen der Auffassung der Klägerin kann ein Verfahrensverstoß des Berufungsgerichts nicht darin gesehen werden, daß es nur die beiden von ihm hervorgehobenen und nicht weitere Arten von Minderleistungen bzw. Mängeln festgestellt hat, denn auch insoweit gilt das bereits Ausgeführte, wonach die eigene Sachkunde des Berufungsgerichts ausreichte, um den Umfang der tatsächlich aufgetretenen Nachteile im Gebrauch der Geräte zu beurteilen. Auf alle technischen Einzelheiten der Wirkungsweise brauchte zu diesem Zweck nicht eingegangen zu werden; entscheidend kam es auf den technischen Gesamterfolg an.

b) Die Revision der Klägerin wendet sich ferner gegen die Folgerungen, die das Berufungsgericht aus seiner Annahme gezogen hat, den Gerätebesitzern sei anfangs der Umbau des Geräts noch in frischer Erinnerung. Nach Meinung der Revision fehlt den Gerätebesitzern die techni-

sche Sachkunde, um aufgetretene Schäden überhaupt auf den Umbau des Geräts zurückzuführen.

Mit diesem Vorbringen wendet sich die Revision in unzulässiger Weise gegen die auf tatsächlichem Gebiet liegende Würdigung des Berufungsgerichts. Keinesfalls kann es als der allgemeinen Lebenserfahrung widersprechend erachtet werden, daß ein Gerätebesitzer, der sich der vorgenommenen Änderung des Geräts noch erinnert, auftretende Schwierigkeiten eben diesem Umbau zuschreibt.

Die Revision vermißt in diesem Zusammenhang allerdings auch eine Erörterung der Anlagen 19 und 20 zum Schriftsatz der Klägerin vom 31. Dezember 1962, wonach ein Mechanikermeister B. und ein Vertreter K. über Beanstandungen und Ärger der Kundschaft bezüglich der G.-Vervielfältigungsgeräte berichtet haben. Aus diesen Berichten ergebe sich, daß erst die fachkundigen Berichtspersonen erkannt hätten, daß die aufgetretenen Mängel ihre Ursache in der von den Beklagten angebrachten Schiene gehabt hätten.

Auch dieser Angriff kann keinen Erfolg haben. Der Tatrichter ist nicht verpflichtet, sich in der Urteilsbegründung mit allen Einzelheiten des Parteivorbringens auseinanderzusetzen. Es genügt, daß sich aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt, daß in dem fraglichen Punkte eine sachentsprechende Würdigung stattgefunden hat (EGHZ 3, 162, 175). In der hier zu entscheidenden Frage kommt hinzu, daß es sich um die nach § 287 Abs. 1 ZPO der freien, an Beweisanträge nicht gebundenen Überzeugung des Tatrichters unterliegende Frage handelte, ob ein Schaden eingetreten ist.

c) Von der Revision der Klägerin wird sodann die Verneinung des V e r s c h u l d e n s der Beklagten angegriffen, soweit diese zur Kennzeichnung der Herkunft ihrer Schienen einen Aufkleber verwendet haben. Die Revision meint hierzu, es sei entscheidend, ob die Beklagten ein "wirklich dauerhaftes" Kennzeichnungsmittel verwendet haben, worüber das Berufungsgericht nichts festgestellt habe. Aus Lebenserfahrung, Augenschein und Fingerprobe hätte das Berufungsgericht erkennen müssen, daß die Klebefolien nicht dauerhaft gewesen seien, sondern durch Zerkratzen und Reinigungssäure unleserlich werden oder abfallen konnten.

Diese Rüge bewegt sich auf dem der Revision verschlossenen Gebiet der tatsächlichen Würdigung; sie geht auch an dem Inhalt des Berufungsurteils vorbei. Das Berufungsurteil stellt fest, daß der von dem Beklagten verwendete Aufkleber objektiv nicht hinreichend dauerhaft gewesen sei, stellt also das fest, was auch die Revision geltend macht. Gegen die weitere Würdigung aber, daß die Beklagten kein Verschulden treffe, weil sie einen anerkannten Aufkleber verwendet hätten, hat auch die Revision nichts vorgebracht.

d) Gegen die Abweisung des Auskunftsbegehrens hinsichtlich der N e n n u n g d e r K u n d e n wendet die Revision der Klägerin sich mit der Erwägung, die Beklagten hätten sich im Streitfall einen Kundenkreis innerhalb des Kreises der Benutzer von Geräten der Klägerin geschaffen. In einem solchen Sonderfall sei ihnen die Offenlegung ihres Kundenkreises zuzumuten. Das Berufungsgericht habe hierbei nicht berücksichtigt, daß die Namen der Kunden für die Schätzung des Schadensumfangs unerläßlich seien; bei einem Großverbraucher von Schablonen sei der Schaden entsprechend höher als bei einem Kleinverbraucher. Denkwidrig sei die

Meinung des Berufungsgerichts, die Klägerin könne die Besitzer von umgebauten Geräten auch dann aufklären, wenn sie deren Namen nicht kenne.

Auch diese Angriffe können den Bestand des Berufungsurteils nicht in Frage stellen. Zutreffend hat das Berufungsgericht das Auskunftsverlangen unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben geprüft und dabei den von der Revision nicht angegriffenen Gesichtspunkt vorangestellt, daß ohnehin ein großer Teil der Gerätebesitzer auftretende Schäden nicht der Klägerin anlasten werde. Das ist dahin zu ergänzen, daß dies namentlich für die von der Revision besonders hervorgehobenen Großverbraucher von Schablonen zutrifft, weil bei diesen eher eine zutreffende technische Beurteilung vorausgesetzt werden kann. Schon aus diesem Grunde kann auch nicht anerkannt werden, daß im vorliegenden Streitfall die Nennung der Namen unerläßlich sei, um eine Grundlage für die Schätzung desjenigen Schadens zu gewinnen, der durch die Unterlassung der hinreichenden Kennzeichnung der Herkunft der Schiene verursacht worden ist. Schließlich liegt auch der geltend gemachte Denkverstoß nicht vor, da das Berufungsgericht ersichtlich nicht eine Einzelaufklärung bestimmter Kunden im Auge hat.

III. Da das Berufungsgericht die auf den hilfsweise ergänzten Klageantrag zu I 1 zurückbezogenen Klageanträge auf Auskunft und Feststellung der Ersatzpflicht teilweise verneint hat, hat es zu Recht ergänzend die auf den H i l f s a n t r a g zum Klageantrag I 1 zurückbezogenen entsprechenden Nebenanträge geprüft. Es hat ihnen nur für die Zeit ab 8. Februar 1962 und nur insoweit stattgegeben, als es sich um die Überlassung der Schienen ohne Entgelt oder gegen ein Scheinentgelt handelte. Nach der Überzeugung des Berufungsgerichts hätten die Beklagten erkennen müssen, daß

diese Leistung von den Kunden als Nebenleistung zur Schablonenlieferung und der Mietzins von nur 0,09 DM als Scheinentgelt aufgefaßt wurde. Das Berufungsgericht hält auch für hinreichend wahrscheinlich, daß der Klägerin durch dieses Verhalten ein Schaden entstanden ist, weil Kunden der Klägerin allein durch die kostenlose Überlassung der Schiene veranlaßt worden seien, Schablonen der Beklagten zu 1 zu beziehen, wodurch die Klägerin eine Umsatzeinbuße erlitten habe.

Die von den Beklagten erhobene Verjährungseinrede hält das Berufungsgericht für unbegründet, soweit die Vermietung gegen Scheinentgelt in Frage kommt, da die Beklagten nicht dargetan hätten, wann sie zu dieser Vertriebsform übergegangen seien. Dagegen ist das Berufungsgericht davon überzeugt, daß der Klägerin bekannt gewesen sei, daß die Beklagten den Kunden die Aufhängeschienen kostenlos überließen und ihr dadurch ein Schaden entstand; es schließt diese Kenntnis aus dem scharfen Wettbewerb der Parteien. Es läßt die Verjährungseinrede deshalb nach § 2 Abs. 4 Satz 2 der Zugabeverordnung für diejenigen Handlungen und Schäden durchgreifen, die mehr als 6 Monate vor der Klageerhebung liegen. Dasselbe nimmt das Berufungsgericht entsprechend hinsichtlich der Nebenanträge zum kostenlosen Umbau der Geräte an, die auf den Klageantrag zu I 2 zurückbezogen sind.

1. Die Revision der Klägerin bekämpft diese Teilabweisung zunächst insoweit vergeblich, als sie sich auf ihre Ausführungen zur Abweisung des hilfsweise erhobenen Unterlassungsanspruchs bezieht.

Aber auch ihre Rüge, das Urteil enthalte, soweit es die Verjährung bejahe, einen Verstoß gegen § 286 und 551 Nr. 7 ZPO, ist nicht begründet. Entgegen der Meinung

der Revision läßt das Urteil erkennen, worauf es seine Überzeugung in der Frage der Kenntnis der Klägerin stützt.

2. Soweit die gegen die Teilverurteilung gerichtete Revision der Beklagten sich auf ihre Angriffe gegen die Anwendbarkeit der Zugabeverordnung auf den vorliegenden Fall wendet, ist sie aus den unter A III angeführten Gründen zurückzuweisen.

Vergeblich greift diese Revision ferner die Annahme eines Verschuldens der Beklagten an. Entgegen der Auffassung der Revision brauchte das Berufungsgericht nicht näher darauf einzugehen, daß die Beklagten nach ihrer überdies unsubstantiierten Behauptung im Schriftsatz vom 1. Juni 1964 (S. 8) rechtskundigen Rat eingeholt haben - wann und bei wem ist nicht vorgetragen worden -, und daß das Landgericht in einem Bestrafungsverfahren den Rechtsstandpunkt der Beklagten geteilt hat, zumal dies erst nach Einlegung der Berufung geschehen ist. Denn nach der ständigen höchst-richterlichen Rechtsprechung kann das Verschulden des Vor-letzers, der die äußeren Umstände seines rechtsverletzenden Verhaltens gekannt hat, im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes nur unter besonderen, hier nicht gegebenen Voraussetzungen mit der Begründung verneint werden, es habe ihm die Möglichkeit der Kenntnis der Rechtswidrigkeit seines Verhaltens gefehlt.

Das Verschulden der Beklagten kann entgegen der Meinung der Revision auch nicht deshalb verneint werden, weil das Beschwerdegericht in dem Bestrafungsverfahren schwerwiegende Bedenken gegen einen schuldhaften Verstoß der Beklagten gegen das in der einstweiligen Verfügung vom 4. September 1962 enthaltene Verbot geäußert hat, wonach den Beklagten untersagt war, die Schiene k o s t e n l o s

zur Verfügung zu stellen. Denn die dort geäußerten Bedenken beziehen sich auf das nach strafrechtlichen Grundsätzen zu beurteilende Verschulden, wie es für eine Bestrafung nach § 890 ZPO erforderlich ist. Für die hier zu beantwortende Frage nach dem Verschulden der Beklagten in Bezug auf den von ihnen begangenen Verstoß gegen die Zugabeverordnung haben sie keine Bedeutung. Im übrigen können jene Bedenken sich in erster Linie auf die anders gelagerte Frage bezogen haben, ob die Beklagten wegen eines Verstoßes gegen das Verbot "kostenloser" Abgabe der Schiene bestraft werden konnten, wenn sie die Schiene späterhin gegen ein nur geringfügiges Entgelt zur Verfügung stellten.

Die Revision der Beklagten macht ferner geltend, es bestehe kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der beanstandeten Handlungsweise einschließlich des Umbaus der Geräte und dem behaupteten Schaden; der Verkaufserfolg der Beklagten beruhe allein auf dem niedrigeren Preis ihrer Schablonen; die dazu gehörige Schiene habe deshalb den Kaufentschluß der Kunden überhaupt nicht beeinflussen können.

Entgegen der Auffassung der Revision verstößt jedoch auch die Bejahung des ursächlichen Zusammenhangs nicht gegen §§ 286, 287 ZPO. Die Revision setzt in unzulässiger Weise lediglich eine andere tatsächliche Würdigung an die Stelle derjenigen des Berufungsgerichts. Der geltend gemachte Verstoß gegen einen allgemeinen Erfahrungssatz liegt nicht vor, es sei denn, man würde das Wort "allein" auf Seite 62, Zeile 22, des Berufungsurteils im Wortsinne dahin auffassen, der Entschluß zum Kauf der Schablonen der Beklagten beruhe immer und ausschließlich auf der Zugabe der Aufhängeschiene. So aber ist das Berufungsurteil offen-

bar nicht zu verstehen. Es genügt für den ursächlichen Zusammenhang, daß die Zugabe dazu beigetragen hat, den Kaufentschluß zu fördern. In welchem Umfang dadurch ein Schaden entstanden ist, braucht im Feststellungsstreit nicht entschieden zu werden.

IV. Die Revision der Beklagten stellt das angefochtene Urteil auch insoweit zur Überprüfung, als es den auf die nicht verjährte Zeit ab 8. Februar 1962 beschränkten Nebenansprüchen zu den Klageansprüchen zu Ziffer I 6 und I 7 a (Werbeschreiben) stattgegeben hat.

1. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, es hätten sich Exemplare der Werbeschrift gemäß Anlage 9 noch nach dem 8. Februar 1962 im Verkehr befunden. Der in dieser Schrift enthaltene Hinweis auf die kaum noch zu überbieten- de Schnelligkeit der Befestigung und des Abnehmens der Schablonen sei irreführend gewesen (§ 3 UWG).

Gegen die Annahme einer Schadensersatz- und Auskunftspflicht der Beklagten lassen sich keine rechtlichen Bedenken erheben. Die Revision der Beklagten meint, die Verurteilung zur Auskunft hätte nur bis zum 4. September 1962 erstreckt werden dürfen, da die Anlagen 9 bis 11 zur Klage spätestens in diesem Zeitpunkt aus dem Verkehr gezogen worden seien; insoweit habe das Berufungsgericht unter Verletzung des § 286 ZPO entsprechenden Parteivortrag über- gangen.

Der behauptete Verfahrensverstoß liegt nicht vor. Der entgegen der Meinung der Revision nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils als bestritten zu behandelnde Vortrag der Beklagten bot keinen Anlaß, die Verurteilung zur Auskunft zeitlich zu begrenzen. Die Beklagten sind

durch ihre Verurteilung zur Auskunft ab 8. Februar 1962 nicht beschwert, wenn sie seit dem 4. September 1962 das fragliche Werbeschreiben nicht mehr vertrieben haben sollten; die Auskunft ist dann eben dahin zu erteilen, daß sie die angegriffene Handlung nur bis zu diesem Zeitpunkt begangen haben.

Gegen die Annahme eines Verschuldens der Beklagten führt die Revision an, schon das Landgericht habe Zweifel gehabt, wie das Werbeschreiben gemäß Anlage 9 zu verstehen sei (LG Urteil S. 38 ff).

Der Angriff ist unbegründet. Die Revision gibt den Inhalt des ersten Urteils nicht richtig wieder; dieses spricht nur von einer mehrdeutigen Werbeangabe, die in jeder ihrer Bedeutungen richtig sein müsse. Dafür, daß der vom Landgericht und vom Berufungsgericht angenommene Inhalt der Werbeangabe, wie er vom Verkehr verstanden wird, für die Beklagten nicht erkennbar gewesen wäre, besteht kein Anhaltspunkt.

2. Gegen die Verurteilung hinsichtlich der in dem Werbeschreiben Anlage 11 zur Klage enthaltenen Äußerungen wendet sich die Revision der Beklagten mit der Begründung, es sei rechtsirrig der Einwand der Abwehr versagt und ferner zu Unrecht das Verschulden und der Eintritt eines Schadens bejaht worden.

Auch diese Angriffe sind nicht gerechtfertigt. Das Berufungsgericht hat die insoweit angegriffenen Werbebehauptungen der Beklagten ohne Rechtsirrtum als unzulässige bezugnehmende Werbung gewertet. Daß diesen Äußerungen ein rechtswidriger Angriff der Klägerin vorausgegangen wäre, der gerade diese Äußerungen hinreichend veran-

läßt hätte, ist den Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht zu entnehmen.

Auch eine nähere Begründung für das Verschulden der Beklagten war in diesem Punkte nicht erforderlich, da das Verschulden ohne weiteres aus der Sachlage folgt. Der geltend gemachte Verstoß gegen § 286 ZPO liegt deshalb nicht vor.

Dasselbe gilt für die Rüge, die Entstehung eines Schadens sei nicht hinreichend dargetan. Dabei spielt es entgegen der Meinung der Revision keine Rolle, daß das Werbeschreiben "lediglich einige herausgegriffene Formulierungen" enthielt, die wettbewerbsrechtlich zu beanstanden waren.

3. Endlich führt die Revision der Beklagten noch aus, gegen die gesonderte Feststellung hinsichtlich des Schadensersatzes für die "einzelnen Handlungen" der Beklagten sei das grundsätzliche Bedenken zu erheben, daß es sich um Wettbewerbsvorgänge handle, die sich "durchaus einheitlich im Konkurrenzkampf der Parteien abgespielt" hätten; die Schadensersatzpflicht dürfe deshalb nur e i n h e i t l i c h festgestellt werden.

Auch dieser Angriff hat keinen Erfolg. Es trifft im Streitfall schon tatsächlich nicht zu, daß alle mit Erfolg angegriffenen Handlungen der Beklagten eine Einheit gebildet hätten. Hiervon abgesehen stellt der Wettbewerbskampf zweier Mitbewerber keinen Grund dar, alle wirtschaftlich irgendwie zusammengehörenden Verstöße eines Beteiligten rechtlich in dem Sinne zusammenzufassen, daß aus ihnen nur ein einheitlicher Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden könnte. Für das Feststellungsurteil genügt

es, wenn aus einem Verhalten, das bei natürlicher Betrachtungsweise für sich gewertet werden kann und muß, ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit entstanden ist. Der Umstand, daß mehrere in diesem Sinne selbständig zu beurteilende Wettbewerbsäußerungen in einem Werbeschreiben enthalten waren, steht der getrennten Feststellung der Schadensersatzpflicht für jeden dieser Verstöße jedenfalls dann nicht entgegen, wenn nicht auszuschließen ist, daß jede der Äußerungen eine Schadenswirkung gehabt hat. Das aber ist bei Äußerungen, die nicht in einem engen inneren sachlichen Zusammenhang stehen, regelmäßig anzunehmen, weil erfahrungsgemäß oft nicht alle Leser derartiger Werbeschriften von denselben Äußerungen, vielmehr der eine von dieser, der andere von einer anderen angesprochen werden. Soweit aber im vorliegenden Fall die einzelnen Verstöße bei der Entstehung des Schadens untrennbar zusammengewirkt haben sollten, kann die Berücksichtigung dieses Umstandes dem Betragsverfahren überlassen bleiben. Das hier ergangene Urteil ist jedenfalls nicht so zu verstehen, als wenn es diese Möglichkeit zu Lasten der Beklagten habe ausschließen wollen.

V. Die Nebenanträge der Klügerin hinsichtlich der Werbung mit der Angabe "Patent angemeldet" hat das Berufungsgericht (S. 69) mangels Verschuldens der Beklagten abgewiesen. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Beklagten über eine nicht bekanntgemachte Patentanmeldung verfügten; das rechtfertige zwar objektiv nicht die Werbung mit der angegriffenen Angabe, wie durch die Sintex-Entscheidung des Bundesgerichtshofs (GRUR 1964, 144) nachträglich geklärt worden sei. Bis dahin habe jedoch das Oberlandesgericht Stuttgart (NJW 1955, 1929) in Übereinstimmung mit beachtlichen Stimmen des Schrifttums (Reimer, PatG 2. Aufl. § 6 Anm. 119; Tetzner, PatG 2. Aufl. § 55

Anm. 6, Fußnote 30) einen solchen Hinweis für zulässig erachtet. Es habe sich deshalb um eine heftig umstrittene, höchststrichterlich nicht geklärte Rechtsfrage gehandelt, bei der die Beklagten mit guten Gründen an ihrer Ansicht festgehalten hätten.

Die Revision der Klägerin greift das mit der Erwägung an, das Urteil des Bundesgerichtshofs habe nur den Schlußstein einer sich schon vorher deutlich abzeichnenden Entwicklung gesetzt. Bedenken gegen die hier angegriffene Werbung habe er schon in früheren Urteilen (GRUR 1956, 276; 1961, 241, 242) geäußert. Die Beklagten hätten auch nicht behauptet, daß sie bei einer verlässlichen Stelle rechtlichen Rat eingeholt hätten, was zu ihrer Entlastung notwendig gewesen wäre.

Der zuletzt erhobene Angriff findet in dem von der Revision dafür angeführten Urteil des erkennenden Senats vom 6. Oktober 1965 - Ib ZR 4/64 - keine Stütze. Denn auch der Rechtsrat, dessen Einholung die Revision vermißt, hätte für die Beklagten nur den im Berufungsurteil wiedergegebenen Stand der Rechtsmeinungen und das Fehlen einer höchststrichterlichen Rechtsprechung ergeben können. Im Falle der Erkundigung über eine abstrakte, höchststrichterlich noch nicht entschiedene Rechtsfrage liegt es insoweit eben anders als bei Beurteilung der Frage, ob ein konkretes Verhalten in ein in bestimmter Weise abgegrenztes Schutzrecht eines Dritten eingreift, worüber es in aller Regel keinen in Rechtslehre und Rechtsprechung herausgebildeten Stand der Rechtsmeinungen gibt. Deshalb hat auch der Bundesgerichtshof wiederholt ein Verschulden für die in der Vergangenheit liegenden Verstöße verneint, wenn die Gesetzeslage - wie hier - ernstlich umstritten und noch nicht höchststrichterlich geklärt war (BGHZ 17, 295; 18, 57; 27, 273).

Auch unter Berücksichtigung der von der Revision angeführten Entscheidungen kann deshalb in der Verneinung des Verschuldens durch das Berufungsgericht kein Rechtsfehler erblickt werden.

VI. Auch die weiteren Rügen der Revisionen können an dem Ergebnis des angefochtenen Urteils nichts ändern. Diese waren deshalb, auch soweit sie die von den Revisionen nicht besonders angegriffene Kostenentscheidung, namentlich hinsichtlich der erledigten Klageanträge betreffen, als unbegründet zurückzuweisen.

Bei der Kostenentscheidung für das Revisionsverfahren war zu berücksichtigen, daß die Beklagten erfolglos die unvorschriftsmäßige Besetzung des Berufungsgerichts gerügt haben; sie haben ihre Rüge nach Beweisaufnahme über diese zurückgenommen. Sie haben damit ein Angriffsmittel erhoben, das ohne Erfolg geblieben ist und besondere Kosten (Beweisgebühr) verursacht hat. Sie haben diese besonderen Kosten zu tragen (§ 96 ZPO).

Pehle

Sprenkman

Mösl

Alff

Merkel